

PATRICK STAUSS

## »In Stuttgart machen sie eher ein Konkordat mit dem Teufel als mit dem Papst« (Eugen Bolz)

Das Scheitern der Pläne für ein württembergisches Landeskonkordat in der Weimarer Zeit, aus den württembergischen Quellen erarbeitet\*

### 1. Einleitung

Württemberg war das größte deutsche Land mit nennenswertem katholischem Bevölkerungsanteil, das in der Weimarer Zeit kein Konkordat abschloss. Mit Preußen, Bayern und Baden kamen dagegen solche Verträge zustande. Weshalb kam es gerade in Württemberg nie zu einem Konkordat, obwohl es auch hier entsprechende Avancen des Heiligen Stuhles gab?

August Hagen erklärt das Scheitern der Konkordatspläne vornehmlich mit der scharfen Gegnerschaft in Landtag, Presse und Öffentlichkeit<sup>1</sup>. Andere Begründungen heben dagegen stärker auf die Person des württembergischen Zentrumsführers Eugen Bolz (1881–1945) ab. So schreibt schon Max Miller, Bolz habe gefürchtet, dass »Konkordatsverhandlungen [...] zu einem Streit zwischen den Konfessionen führen würden«<sup>2</sup>. Joachim Köhler und Wolfgang Urban sehen das Scheitern württembergischer Konkordatspläne vornehmlich darin begründet, dass »der Innenminister Eugen Bolz das [Bischofs]Wahlrecht des Domkapitels nicht preisgeben wollte«<sup>3</sup>. Köhler nennt zudem das erfolgreiche Drängen des Zentrumsführers auf eine Konkordatslösung im Rahmen der gesamten Oberrheinischen Kirchenprovinz, welche allerdings wegen der separaten badischen Verhandlungen nicht zustande kam<sup>4</sup>. Joachim Sailer betont ebenfalls, dass man in der Landesregierung das Bischofswahlrecht des Domkapitels erhalten wollte, verweist aber auch auf Bolz' »grundsätzliche Ablehnung eines Konkordats«<sup>5</sup>. All diese

\* Der Beitrag stellt eine Zusammenfassung meiner Wissenschaftlichen Zulassungsarbeit zur Theologischen Hauptprüfung (Betreuer: Prof. Dr. A. Holzem) dar, die im Jahr 2007 mit dem Bischof-Carl-Josef-von-Hefe-Preis ausgezeichnet wurde.

1 Vgl. HAGEN, Geschichte, Bd. 3, 49–51.

2 Max MILLER, Eugen Bolz, Staatsmann und Bekenner, Stuttgart 1951, 307.

3 Joachim KÖHLER/Wolfgang URBAN, Die Kirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart von der Christianisierung bis in die Gegenwart, Heft VI: Das 19. und 20. Jahrhundert, Kehl 1993, 23.

4 Vgl. Joachim KÖHLER, Die katholische Kirche in Baden und Württemberg in der Endphase der Weimarer Republik und zu Beginn des Dritten Reiches, in: Die Machtergreifung in Südwestdeutschland. Das Ende der Weimarer Republik in Baden und Württemberg 1928–1933, hg. v. Th. Schnabel (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs 6), Stuttgart 1982, 262f.

5 Joachim SAILER, Eugen Bolz und die Krise des politischen Katholizismus in der Weimarer Republik, Tübingen 1994, 132.

Erklärungsversuche sind schlüssig, aber die erwähnten Arbeiten streifen die Frage des württembergischen Konkordates nur am Rande. Das Scheitern der Konkordatspläne konnte von den betreffenden Autoren daher nicht ausgiebig diskutiert werden. Dies wurde in der Diplomarbeit versucht, auf die der vorliegende Artikel zurückgeht. Es soll an dieser Stelle versucht werden, die Voraussetzungen und die Entwicklung der württembergischen Konkordatspläne nachzuzeichnen und aufzuzeigen, aus welchen Gründen es vermutlich nicht zu einem Konkordat mit Württemberg kam.

Im Folgenden werden zunächst die Konkordatspolitik des Nuntius Eugenio Pacelli und die strukturellen Voraussetzungen in Württemberg behandelt, dann die staatlichen und diözesanen Interessen anhand des Staatspräsidenten und Innenministers Eugen Bolz und des Bischofs Joannes Baptista Sproll. Schließlich sollen auch die Ängste skizziert werden, die sich in der (vornehmlich protestantisch geprägten) Öffentlichkeit mit dem Konkordatsthema verbanden. Zuletzt wird in einem Vergleich mit Baden und Preußen erörtert, welche Chancen ein Vertrag zwischen Stuttgart und Rom hatte und weshalb er letztlich nicht zustande kam.

## 2. Die Konkordatspolitik des Nuntius Eugenio Pacelli

Als 1918/19 in Deutschland die Monarchie zusammenbrach, traf dies die katholische Kirche weniger stark als die evangelische, deren Binnenstruktur viel stärker von der Staatsform abhing. Daher konnte die Kurie bald versuchen, die rechtliche Stellung der Kirche in Deutschland zu verbessern. Sie drängte auf neue Konkordate, da die alten Verträge mit den politischen Umwälzungen erloschen seien<sup>6</sup>. Insbesondere die staatlichen Mitwirkungsrechte bei den Bischofsernennungen, die bis 1918 in den meisten deutschen Ländern bestanden, wollte man zugunsten einer gewichtigeren Rolle des Papstes abschaffen<sup>7</sup>. Eugenio Pacelli (1876–1958), der spätere Papst Pius XII. (1939–1958), sollte diese neuen Verträge aushandeln. 1917 zum päpstlichen Gesandten in Bayern ernannt, übernahm er 1920 die neu geschaffene deutsche Nuntiatur in Berlin, blieb aber bis zum Abschluss des bayerischen Konkordats in München<sup>8</sup>.

Nachdem sich die Pläne für ein Reichskonkordat zunächst zerschlagen hatten,<sup>9</sup> konzentrierte sich Pacelli auf den Abschluss von Länderkonkordaten. Mit Bayern (1924) und Preußen (1929) kamen entsprechende Verträge zustande. Im Dezember 1929 wurde der Nuntius nach Rom zurückgerufen und übernahm am 7. Februar 1930 das Staatssekretariat. Dennoch arbeitete er wegen seiner Kenntnis der Verhältnisse nördlich der Alpen auch federführend am badischen (1932), deutschen (1933) und österreichischen (1933/34) Konkordat mit<sup>10</sup>.

6 Klaus OBERMAYER, Die Konkordate und Kirchenverträge im 19. und 20. Jahrhundert, in: Staat und Kirche im Wandel der Jahrhunderte, hg. v. W. FUCHS, Stuttgart u. a. 1966, 173–177.

7 Hans-Jürgen BECKER, Das Problem der Bischofsernennungen in der Kirchengeschichte, in: Staat und Parteien, Festschrift für Rudolf Morsey, hg. v. K. D. BRACHER u. a., Berlin 1992, 263–270.

8 Klaus SCHOLDER, Eugenio Pacelli und Karl Barth. Politik, Kirchenpolitik und Theologie in der Weimarer Republik, in: DERS. Gesammelte Aufsätze, hg. v. K.O. v. ARENTIN u. G. BIESER, Berlin 1988, 98–113, hier: 98–102. – Heinz HÜRTEIN, Deutsche Katholiken 1918–1945, Paderborn 1992, 81–87.

9 Michael FELDKAMP, Pius XII. und Deutschland, Göttingen 2000, 55–57.

10 Audomar SCHEUERMANN, Die Konkordatspolitik Pius' XII., in: Pius XII. zum Gedächtnis, hg. v. H. SCHAMBECK, Berlin 1977, 75–95, und Rudolf MORSEY, Eugenio Pacelli als Nuntius in Deutschland, in: Ebd., 114–126.

Kurz vor seinem Amtsantritt in Berlin im Mai 1920 stellte der Nuntius selbst einen Forderungskatalog an den Staat auf und sandte ihn mehreren Bischöfen zu. Darin fasste er die kirchenrechtlichen und theologischen Grundsätze, die er in den Konkordaten verwirklichen wollte, in zwanzig Punkten zusammen, um herauszufinden, *an welchen Punkten ein Entgegenkommen und an welchen Widerstand zu erwarten ist*<sup>11</sup>. In dieser so genannten »Pacelli-Punktation« wurde demnach ein aus Sicht des Nuntius optimales Konkordat beschrieben. Es sollte *das volle und freie Besetzungsrecht für alle Kirchenämter [...] ohne Mitwirkung des Staates*, das Recht der Bischöfe, die *theologischen Fakultäten [...] zu überwachen*<sup>12</sup>, die Anerkennung der Kirche und ihrer Institutionen als Körperschaften öffentlichen Rechts samt dem Recht auf Steuererhebung und weitgehende, staatlich garantierte Einflussrechte im Religionsunterricht und bei der Lehrerbildung für Konfessionsschulen beinhalten<sup>13</sup>. Obwohl sich zunehmend zeigte, dass diese Maximalforderungen kaum durchsetzbar waren, erhob der Nuntius in einer weiteren Punktation vom November 1921 fast dieselben Ansprüche<sup>14</sup>. Offenbar war Pacelli nicht bereit, seine Konkordatspläne in wesentlichen Teilen zu verändern.

Die Grundlage der Punktationen ist die *societas-perfecta*-Lehre: Die Kirche wurde in der römischen Kanonistik seit dem 19. Jahrhundert zunehmend als *societas perfecta* angesehen, die sich unabhängig von staatlicher Einmischung selbst verwalte und deren Verhältnis zu den Staaten dem zweier souveräner Nationen gleichkomme<sup>15</sup>. Die kirchliche Binnenstruktur sollte dabei hierarchisch und zentralistisch ausgerichtet sein. Seit Leo XIII. (1878–1903) war diese Lehre Grundlage der Außenpolitik des Heiligen Stuhles. Die Aufgabe katholischer Parteien und Vereinigungen musste es demnach hauptsächlich sein, die Unabhängigkeit und die Rechte der Kirche zu schützen. Dahinter mussten im Zweifel auch die genuinen Interessen der jeweiligen Partei und ihrer Klientel zurückstehen<sup>16</sup>.

Ein weiteres Grundsatzdokument ist Pacellis Finalrelation, die er am 18. November 1929 als Abschlussbericht über die deutschen Verhältnisse nach Rom sandte<sup>17</sup>. Darin lobte er besonders die weniger gebildeten Laien wegen ihrer frommen und der kirchlichen Hierarchie ergebenen Haltung<sup>18</sup>. Gerade ihre lobenswerte kirchliche Frömmigkeit sei jedoch durch den allgemeinen Niedergang der Moral, kirchenkämpferische Gruppierungen, Ehen mit protestantischen Partnern, moderne liturgische Gebräuche, Simultanschulen und besonders die zeitgenössische deutsche Theologie gefährdet<sup>19</sup>. Die Bischöfe seien diesen Bedrohungen gegenüber häufig zu nachsichtig, was auch an ihrem eigenen Studium in Deutschland liege. Viele von ihnen hingen nämlich aus Sicht des Nuntius

11 So das Begleitschreiben Pacellis an Kardinal Bertram, vgl. Kirchliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen 1933, hg. v. L. VOLK (VKZG.A 11), Mainz 1969, (»Pacelli-Punktation I«), 277.

12 Ebd., 277f.

13 Ebd., 279–281.

14 Staatliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen 1933, hg. v. A. KUPPER, (VKZG.A 2), Mainz 1969 (»Pacelli-Punktation II«), 441–447.

15 Alfred KLEINMEILERT, Die grundsätzlichen Aussagen der Konkordate seit 1800 über das Verhältnis von Kirche und Staat, Trier 1962, 143–201.

16 Richard PUZA, Katholisches Kirchenrecht, Heidelberg 1993, 96–103.

17 Eugenio PACELLI, Die Lage der Kirche in Deutschland 1929, bearb. v. H. WOLF u. K. UNTERBURGER (VKZG.A 50), Paderborn u.a. 2006 (Kommentierte Übersetzung).

18 Ebd., 103–111 u. 139.

19 Ebd., 139–149.

schon wegen ihrer an staatlichen Universitäten genossenen Ausbildung nicht genügend an der neuscholastischen Theologie<sup>20</sup>.

Um die deutsche Kirche vor diesen »Gefahren« zu schützen, schlug Pacelli im Prinzip dieselben Maßnahmen vor, die er bereits in seiner Punktation von 1920 vorgezeichnet hatte, und die er in den beiden bis 1929 abgeschlossenen Konkordaten größtenteils verwirklicht sah. Das waren eine verstärkte bischöfliche Kontrolle der katholisch-theologischen Fakultäten und, wenn möglich, auch die Einrichtung von bischöflichen Seminaren nach italienischem Vorbild. Besonders an staatlichen Fakultäten seien die Professoren viel zu kirchenkritisch. *So geschieht es, dass nicht wenige Studenten von einem Geist des Misstrauens gegenüber dem Hl. Stuhl infiziert werden und [...] von einer Geisteshaltung, die [...] nichts zulässt als nur das, was strenggenommen Dogma ist, und sich für den gesamten Rest, auch gegenüber den Entscheidungen des Hl. Stuhls, volle Kritikfreiheit erlaubt*<sup>21</sup>. Darüber hinaus forderte der Nuntius eine von den Bischöfen stärker beaufsichtigte Volksschullehrerausbildung, eine stärkere Verteidigung der katholischen Konfessionsschulen und eine Vereinheitlichung des katholischen Vereinswesens unter bischöflicher Leitung<sup>22</sup>. Um diese hierarchische Vereinheitlichung auch im römischen Sinn wirksam werden zu lassen, war für den Nuntius *größte Sorgfalt in der Auswahl der Bischöfe*<sup>23</sup> vonnöten. Von einem guten Bischof erwartete Pacelli vor allem Treue zur neuscholastischen Theologie und zum Heiligen Stuhl (bzw. seinen Vertretern in der Nuntiatur). So lobte er etwa, der Rottenburger Bischof Sproll verhalte sich *ehrerbietig gegenüber der apostolischen Nuntiatur, deren Anweisungen er getreu ausführt*<sup>24</sup>. Kritischer wertete er dagegen Sprolls theologischen Hintergrund: *Erzogen durch die Tübinger Schule, kann er natürlich nicht für die Richtlinien und Reformen bezüglich der Ausbildung des Klerus jenes Verständnis aufbringen, das man bei den Prälaten antrifft, die z.B. in Rom [...] ausgebildet wurden*<sup>25</sup>. Pacelli sah offenbar in den Bischöfen eher Untergebene als gleichberechtigte Partner. Sie sollten die römischen Vorgaben möglichst gewissenhaft durchführen und so die *societas perfecta* homogen erhalten. Ihre möglichst freie Ernennung durch den Papst war dem Nuntius daher ein besonderes Anliegen<sup>26</sup>. So waren die Konkordate mit Bayern und Preußen aus Pacellis Sicht auch deshalb für die Kirche günstig, weil sie *dem Hl. Stuhl eine vorherrschende Rolle in der Auswahl der neuen Hirten*<sup>27</sup> zugestanden.

Ausdruck und Zusammenfassung all dieser ekklesiologischen und kirchenrechtlichen Vorstellungen war der CIC von 1917. Konkordate wurden von Pacelli im Wesentlichen danach ausgearbeitet und daran gemessen, inwieweit sie die Bestimmungen des Codex in praktische Vereinbarungen umsetzten<sup>28</sup>. Der 1924 mit Bayern ausgehandelte Vertrag galt ihm dabei als besonderer Erfolg. Gleichzeitig war er aber auch Bezugspunkt aller Konkordatsgegner in Deutschland, weil er aus ihrer Sicht der Katholischen Kirche

20 Ebd., 149–151, und die Einzelbewertungen der Mitglieder des deutschen Episkopats, 219–257. Pacelli hielt hier eine verstärkte Berufung von Absolventen der Gregoriana oder von Jesuitenhochschulen für notwendig.

21 Ebd., 193.

22 Ebd., 155–187.

23 Ebd., 193.

24 Ebd., 251.

25 Vgl. ebd., 251.

26 Vgl. Erwin GATZ, Bischofswahlen in Deutschland. Was die Vatikanischen Archive verraten, in: HerKorr 58, 3/2004, 151f.

27 PACELLI, Lage der Kirche (wie Anm. 17), 195.

28 Ebd., Einleitung 31f. u. 58f.

und besonders dem Papsttum unangemessen weit reichende Rechte überließ<sup>29</sup>. Zudem monierten viele Kritiker das Zustandekommen des bayerischen Konkordats, weil aus ihrer Sicht dabei die politische Vertretung der bayerischen Katholiken, die Bayerische Volkspartei (BVP), ihren großen Einfluss zugunsten der Kirche und zuungunsten des Staates ausgenutzt hatte – ein Verhalten, das, so wurde gegargwöhnt, auch das Zentrum in ähnlichen Fällen an den Tag legen werde.

Die offiziellen Konkordatsverhandlungen in Bayern begannen bereits im Januar 1920 mit förmlicher Billigung des Landtags, und die Grundlage des im März 1924 unterzeichneten Konkordates war ein Entwurf, den der Nuntius selbst ausgearbeitet hatte<sup>30</sup>. Die Ratifizierung im Landtag erfolgte schließlich Anfang 1925 im Rahmen eines »Mantelgesetzes«, welches das Konkordat und die erst danach ausgehandelten Kirchenverträge mit den beiden evangelischen Landeskirchen Bayern und Pfalz gleichzeitig in Kraft setzte<sup>31</sup>. Trotz der fast völligen Gleichbehandlung der evangelischen Landeskirchen galt das »Mantelgesetz« einzig als Erfolg der katholischen Kirche. Bei seiner Verabschiedung im Landtag kam es daher zu einer Regierungskrise, weil die DNVP mit der Opposition stimmen wollte, um ihre vornehmlich protestantischen Wähler nicht zu verprellen. Letztlich konnte sich die BVP nur durchsetzen, indem sie für den Fall einer Ablehnung des Konkordates mit dem Bruch der Regierungskoalition drohte. Die Deutschnationalen gaben nach und stimmten fast geschlossen mit »Ja«. Am 13. Januar billigte der Verfassungsausschuss das Gesetz, und am 16. Januar setzte es der Landtag mit den Stimmen der Regierungsparteien (BVP, DNVP, pfälzisches Zentrum, Bayerischer Bauernbund) in Kraft<sup>32</sup>. Die Ratifikationsurkunden wurden am 24. Januar ausgetauscht<sup>33</sup>. Das bayerische Konkordat war damit gleichzeitig staatliches Gesetz und internationaler Vertrag.

Auch inhaltlich hatte sich Pacelli weitgehend durchgesetzt<sup>34</sup>: Die Kirche wurde vom Staat im Wesentlichen unabhängig, erhielt aber weiterhin staatliche Mittel, wie es das Konkordat von 1817 vorgesehen hatte. Die Konfessionsschulen waren ebenso gesetzlich geschützt wie der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach und die kirchlichen Schulen. Die katholisch-theologischen Fakultäten und ihre Dozenten wurden weitgehend bischöflicher Kontrolle unterworfen, ebenso der Religionsunterricht und die Ausbildung und Einstellung der Lehrkräfte an katholischen Volksschulen. Bei der Einsetzung der Bischöfe erhielt *der Hl. Stuhl volle Freiheit*<sup>35</sup>, wobei allerdings die regelmäßig von den Diözesen erstellten Listen berücksichtigt werden mussten. Pacelli musste nur zwei Zugeständnisse machen: Mit Religionsunterricht, Seelsorge und Kirchenleitung durfte die Kirche in der Regel nur deutsche Staatsbürger betrauen, die das allgemeine Reifezeugnis und einen Studienabschluss an einer deutschen Universität oder an einer

29 Vgl. F. X. KIEFL, Kritische Randglossen zum Bayerischen Konkordat, München u.a. 1926, 8–22 u. 45–61.

30 Volker NITZSCHKE, Die Auseinandersetzungen um die Bekenntnisschule in der Weimarer Republik im Zusammenhang mit dem Bayerischen Konkordat, Würzburg 1965, 107–129.

31 Albert KOENIGER, Die neuen deutschen Konkordate und Kirchenverträge (Kanonistische Studien und Texte 7), Bonn u.a. 1932, 123.

32 Undatiertes, interner Bericht über den Abschluss des bayerischen Konkordats; DAR A 17.4e.

33 KOENIGER, Konkordate (wie Anm. 31), 97f.

34 Die Artikel des bayerischen Konkordats sind abgedruckt bei: Konkordate seit 1800, hg. v. L. SCHÖPPE, Frankfurt u.a. 1964, 46–51. Die folgenden Beobachtungen wurden anhand dieses Textes gemacht.

35 Ebd., 46–49.

päpstlichen oder Ordenshochschule vorweisen konnten. Zudem sollten die Diözesangrenzen im Allgemeinen nicht verändert werden.

Voraussetzung für diesen großen Erfolg des Nuntius waren allerdings die besonderen politischen und konfessionellen Bedingungen in Bayern – und diese waren in Württemberg nicht gegeben.

### 3. Konfessionelle und politische Voraussetzungen in Württemberg

Württemberg war in der Weimarer Zeit konfessionell gespalten, wobei Protestanten die Mehrheit und normalerweise auch die politische und wirtschaftliche Führungselite stellten. Nach der Volkszählung von 1925 hatte der Freie Volksstaat Württemberg etwa 2,5 Millionen Einwohner. 68,0% davon waren protestantischen, 30,9% katholischen Bekenntnisses, wobei sich die Konfessionen sehr deutlich geographisch verteilten. Dadurch waren die kleineren Ortschaften und Städte in konfessioneller Hinsicht meist sehr homogen<sup>36</sup>. Trotz der neuen Staatsform blieben viele Traditionen der württembergischen Monarchie im Land virulent. Zum Erbe des Königreiches, das besonders in gebildeten, evangelischen Kreisen gepflegt wurde, gehörte etwa die Tradition staatskirchlicher Eingriffe und einseitiger staatlicher Regelungen in religiösen Dingen, die starke Stellung des Protestantismus in einflussreichen politischen Positionen und ein Überlegenheitsgefühl in der Landeshauptstadt den (hauptsächlich katholischen) »neuwürttembergischen« Landesteilen gegenüber<sup>37</sup>.

Das württembergische Parteiensystem blieb von 1920 bis 1932 relativ stabil. Die vier größten Fraktionen bildeten die Konservativen (Bürgerpartei und Bauern- und Weingärtnerbund), das Zentrum, die SPD und die DDP. Die Zentrumspartei mit ihrer stabilen, aber konfessionell begrenzten Wählerschaft erzielte stets etwa 20% der Stimmen. Sie war wegen ihrer Schlüsselstellung im Weimarer Parteiensystem zwar auch in Stuttgart in allen Koalitionen von 1919 bis 1933 vertreten, eine Mehrheit hatte sie aber immer nur gemeinsam mit den Konservativen oder in einer Weimarer Koalition mit SPD und DDP<sup>38</sup>. All diese Parteien hatten ihre Wählerbasis aber vornehmlich in protestantisch geprägten Landesteilen und standen der katholischen Kirche nicht besonders freundlich gegenüber. Dies zeigt sich auch im Vorgehen der NSDAP, nachdem sie bei der Landtagswahl im April 1932 stärkste Partei geworden war. Um die Regierung Bolz abzulösen, wollten die Nationalsozialisten nämlich Bauernbund, Bürgerpartei, Christlich-Sozialen Volksdienst und DSP (die frühere DDP) für eine »betont evangelische Regierungskoalition«<sup>39</sup> gewinnen und das Zentrum in die Opposition schicken. Die Tatsache, dass die angesprochenen Parteien den Vorschlag ernsthaft prüften, zeigt, dass konfessionelle Vorurteile und der Eindruck, vom Zentrum (und damit von den Katholiken) zu stark abhängig zu sein, in Württemberg zur Weimarer Zeit weit verbreitet waren.

Die Regierungskoalitionen wechselten im Weimarer Vergleich sehr selten: bis 1924 regierte eine Weimarer Koalition (bzw. eine Minderheitsregierung von Zentrum und

36 Alfred MILATZ, Wähler und Wahlen in der Weimarer Republik (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung 66), Bonn 1965, 60 u. 78.

37 Thomas SCHNABEL, Geschichte von Baden und Württemberg 1900–1952, Stuttgart u.a. 2000, 17–31 u. 59–91.

38 Vgl. ebd., 100f.

39 Thomas SCHNABEL, Die NSDAP in Württemberg. Die Schwäche einer regionalen Parteiorganisation, in: Die Machtergreifung in Südwestdeutschland (wie Anm. 4), 68.

DDP, toleriert von der SPD), danach eine Koalition aus Konservativen und Zentrum (seit 1928 in Minderheit, seit 1930 mit Beteiligung der beiden liberalen Parteien DDP/DSP und DVP). Das Zentrum im Land neigte wegen der landwirtschaftlichen Interessen der oberschwäbischen katholischen Bevölkerung und der Stärke des Bauernbundes eher einer Rechtskoalition zu. Die Lage der Regierung war meist prekär: Bei jeder Landtagswahl verlor sie deutlich an Stimmen, und seit 1924 auch jeweils ihre Mehrheit<sup>40</sup>. Sie musste daher gerade in der Beziehung zu den Kirchen vorsichtig agieren, schon weil sie immer aus dem Zentrum und einer oder mehreren evangelisch geprägten Parteien bestand.

Seit 1924 galt das »Gesetz über die Kirchen«, das die Bestimmungen der neuen Reichs- und Landesverfassung in anwendbares Recht übersetzen sollte<sup>41</sup>: Es beruhte im Wesentlichen auf einem Entwurf des Kultministeriums, der inhaltlich aber in einigen Teilen nach den Wünschen der Kirchen überarbeitet worden war. Eine wesentliche Regelung des Gesetzes war die Aufhebung des staatlichen Kirchenregimentes und die allgemeine finanzielle Absicherung beider Großkirchen<sup>42</sup>. Unklar blieb für die katholische Kirche weiterhin die Frage des Bischofswahlrechts. § 2a schloss zwar einerseits die staatliche Beteiligung an der Bischofswahl aus (wie es auch die Reichsverfassung vorsah), andererseits sollten die diesbezüglich mit der Kurie geschlossenen Vereinbarungen *dadurch nicht berührt*<sup>43</sup> werden. Der Passus bezieht sich wohl auf die beiden Bullen, mit denen das Bistum konstituiert worden war, so dass das Bischofswahlrecht des Domkapitels gegen eine mögliche päpstliche Ernennung nach Maßgabe des CIC gesichert werden sollte. Tatsächlich schrieb das Kultministerium nur einige Monate später an das Ordinariat, man sei bereit, *auf Mitwirkung bei der Besetzung des Bischofsstuhles [...] zu verzichten*, wenn der Bischof *aus dem Diözesanklerus* stamme und *vom Kapitel gewählt* werde<sup>44</sup>. Zwar gab das Zentrum im Zuge der Gesetzesverabschiedung eine Erklärung ab, wonach *alles was der Zuständigkeit des Apostolischen Stuhles unterliegt [...], nicht durch einseitige Gesetzgebung des Staates [...], sondern [...] durch direkte Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhl oder gar auf Grund eines zu erwartenden Reichskonkordats*<sup>45</sup> geregelt werden müsse. Direkte Vereinbarungen oder Verträge zwischen Stuttgart und Rom waren aber in weite Ferne gerückt. Mit dem Gesetz von 1924 gab es aus Sicht der evangelischen Kirche und des Kultministeriums nämlich kaum mehr Regelungsbedarf. Anders als etwa in Preußen konnte die evangelische Seite nicht mehr durch einen parallelen Kirchenvertrag an ein Konkordat gebunden werden. Es ging ja auch für die katholische Seite nur noch um Fragen, welche – wie das *Procedere* der Bischofswahl oder die Beauf-

40 Andreas GAWATZ, Das württembergische Parteiensystem zwischen Nationalisierung und regionaler Eigenständigkeit 1867–1933, in: Raum und Geschichte. Regionale Traditionen und föderative Ordnungen von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, hg. v. T. KÜHNE u. C. RAUHKÜHNE, Leinfelden-Echterdingen 2001, 211–216.

41 Vgl. dazu besonders Rüdiger-Wolf MICHEL, Das württembergische Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924. Entstehung und Entwicklung, Pfaffenweiler 1993.

42 HAGEN, Geschichte, Bd. 3, 36–38.

43 Text des Kirchengesetzes vom 3. März 1924; DAR A 17.4a, (Verhältnis von Staat und Kirche, Württ. Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924), Fasz. VI (Register über die erwachsenden Akten und vergleichende Darstellung über das Gesetz und die Entwürfe).

44 Schreiben des Kultministeriums an das Rottenburger Ordinariat vom 23. Juni 1924; HStAS Q 1/25 (Nachlass Eugen Bolz), Bü 3 (Neuregelung der Beziehungen von Staat und Kirche, Abschluss eines Konkordats, Besetzung des Rottenburger Bischofsstuhles 1919–1932).

45 Gemeinsame Erklärung der Zentrumsfraktion im Landtag; DAR A 17.4a, Fasz. IV (Verhandlungen im Landtag), Protokoll zur 223. Sitzung am 8. Februar 1924.

sichtigung der Katholisch-Theologischen Fakultät in Tübingen – die protestantische Seite gar nicht betrafen. Die staatlichen Interessen waren dagegen fast zur Gänze im Gesetz berücksichtigt, so dass die Kurie auch kaum mehr Verhandlungsmasse gegenüber der Regierung besaß. Unter diesen Umständen musste ein Konkordat als einseitige Bevorzugung der katholischen Kirche und besonders des Papsttums erscheinen. Eine solche hatte im mehrheitlich protestantischen Württemberg aber sicherlich keine Chance – weder in der Öffentlichkeit, noch im Parlament oder in der Regierung. Das »Gesetz über die Kirchen« drohte so ein mögliches Konkordat von vornherein zu vereiteln.

Pacelli befürchtete dies bereits vor der Einbringung des Gesetzesentwurfs in den Landtag. Im Sommer 1921 bat er Bischof Keppler dringend, eine *Hinausschiebung der Einbringung der Gesetzesvorlage* zu erwirken. Viele der geplanten einseitigen Regelungen (etwa die deutsche Staatsangehörigkeit der Kirchenbeamten) seien nämlich bedeutende *Konzessionen* der Kirche im Rahmen zukünftiger Verhandlungen. Bei einer bereits zuvor durchgesetzten gesetzlichen Regelung dieser Punkte *würde einer der mächtigsten Gründe illusorisch gemacht werden, aus denen der Staat am Zustandekommen eines Konkordats politisch interessiert ist*<sup>46</sup>. Interessant ist, dass Pacelli hoffte, über Keppler die Zentrumsfraktion zum Aufschub des Gesetzes zu bewegen. Er gab nämlich im selben Brief der Hoffnung Ausdruck, *dass die beiden katholischen Mitglieder des Ministeriums, die HH. Graf und Bolz [...] auf die eindringlichen Vorstellungen Eurer Exzellenz [...] gern ihren ganzen Einfluß gebrauchen werden, um eine den oben dargestellten Schwierigkeiten Rechnung tragende Lösung durchzusetzen. In demselben Sinne werden zweifellos auch die übrigen katholischen Parlamentarier zu wirken bereit sein*<sup>47</sup>. Diese Hoffnung erwies sich als trügerisch, und dafür war sicher auch der starke Mann der Landespartei, Eugen Bolz, verantwortlich.

#### 4. Die staatliche Seite: Eugen Bolz

Eugen Bolz war in sämtlichen Weimarer Reichstagen vertreten. Seit 1919 war er württembergischer Justiz-, dann (ab 1923) Innenminister und seit 1928 zusätzlich Staatspräsident. Er galt als Vertreter des konservativ-bürgerlichen Flügels des Zentrums und der mittelständischen Interessen. Dennoch war er zur Zusammenarbeit mit der SPD bereit, die er aus weltanschaulichen Gründen ablehnte. In den späten Jahren der Republik war Bolz oft skeptisch gegenüber der Zukunftsfähigkeit des Weimarer Systems und dachte autoritärere politische Systeme an<sup>48</sup>. Dennoch wollte er die Verfassungen des Reiches und des »Freien Volksstaates« weitgehend bewahren, allerdings mit einer stärkeren Stellung der Regierungen<sup>49</sup>. Der Zentrumspolitiker ging als Innenminister im Unterschied zu vielen seiner Kollegen auch gegen revolutionäre Umtriebe der politischen Rechten mit Härte vor<sup>50</sup>. Die Notwendigkeit eines funktionsfähigen Parlamentes und

46 Persönliches und streng vertrauliches Schreiben des Nuntius an Bischof Keppler vom 21. August 1921, DAR A17.4a, Interimsfasz. (1919–1924).

47 Ebd. Pacelli war offenbar der Ansicht, dass die Bitten des Ortsbischofs bei der Zentrumspartei ein noch höheres Gewicht hätten als seine eigenen.

48 Joachim KÖHLER, Eugen Bolz, in: *Zeugen des Widerstands*, hg. v. J. MEHLHAUSEN, Tübingen, 2<sup>1998</sup>, 127–132. – Miller berichtet sogar von einem Brief des Staatspräsidenten an seine Frau (1930), in der er einen »Diktator auf Zeit« (ebd., 368) als mögliche Alternative zur Republik ins Spiel brachte, MILLER, Eugen Bolz (wie Anm. 2).

49 SAILER, Eugen Bolz (wie Anm. 5), 105–107.

50 Vgl. Joachim RÜCKERT, Diktatur und politisch-rechtliche Verantwortung. Das Beispiel Eugen

einer parlamentarischen Regierung betonte er immer wieder – 1919 und auch 1933, als er einer der schärfsten Gegner des »Ermächtigungsgesetzes« war<sup>51</sup>. In dieser Zeit hoffte er, das Zentrum werde *eine politische Linie finden, die gut ist und die Partei in Bewegung hält. Es ist das Gedankengut konservativer Politik und der katholischen Minderheit*<sup>52</sup>. Dieses Zitat zeigt, welche politische Haltung Bolz als Staatsmann vertrat, und es kann erklären, warum der württembergische Innenminister zwar problemlos mit der konservativen Rechten koalierte und die Verfassung reformieren wollte, aber gleichzeitig zu verhindern suchte, dass die radikale Rechte mit (wenn auch nicht mehr benötigter) Zustimmung des Zentrums das Parlament ausschaltete.

In der Konkordatspolitik ist seine Haltung umstritten: Sailer zählt die »prinzipielle Ablehnung eines Konkordates« zu den »8 Grundsätzen Bolz'scher Politik«, schon, weil »er entschieden die Rechte der Rottenburger Kirche und damit das Wahlrecht des Domkapitels verteidigte«<sup>53</sup>. Bei Miller wird dagegen auf die Befürchtung des Zentrumspolitikers verwiesen, Konkordatsverhandlungen könnten konfessionelle Konflikte im Land verursachen oder verschärfen<sup>54</sup>. Offenbar gab es zwei Fragen, die Bolz an ein württembergisches Konkordat stellte: War es wünschenswert, und war es durchsetzbar?

Kirche und Staat waren aus der Sicht von Eugen Bolz in vielen Einzelfragen aufeinander angewiesen, aber voneinander unabhängig. Die Kirche sei dabei in einer Position, die der souveräner ausländischer Staaten gleichkomme: *Völkerrecht ist bindende Schranke für jedes Gemeinwesen. Die Kirche ist auf ihrem Gebiet souverän und nicht dem Staat unterworfen*<sup>55</sup>. Seine Position stand also in dieser Hinsicht der *societas-perfecta*-Lehre, die Pacelli vertrat, relativ nahe. Demgemäß kann vermutet werden, dass er ein Konkordat im Allgemeinen durchaus als adäquaten Ausdruck der Beziehungen von Staat und Kirche verstand. Wenn Kirche und Staat nämlich in vielen Bereichen zusammenarbeiten müssen, aber voneinander unabhängige Völkerrechtssubjekte sind, ist es geradezu notwendig, dass sie über Form und Inhalt dieser Zusammenarbeit Vereinbarungen treffen und Verträge schließen – Bolz lehnte ein Konkordat also kaum aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ab.

Pacelli wollte nun natürlich nicht nur irgendeinen Vertrag schließen, sondern hatte konkrete inhaltliche Vorstellungen, die bereits vorgestellt wurden. Manche dieser Forderungen teilte Bolz sicherlich. Seine Forderungen nach Unabhängigkeit der Kirche vom Staat lassen etwa vermuten, dass auch der langjährige württembergische Innenminister ein Ende staatlicher Eingriffe in die kirchlichen Belange unterstützte. Zudem vertrat Bolz die Auffassung, der Staat müsse die Belange der Kirche nach Kräften fördern und in der Erziehung Rücksicht auf sie und auf die Eltern nehmen. Man kann also davon ausgehen, dass Bolz auch eine finanzielle Förderung des Bistums und den Schutz der

Bolz, in: Grundlagen des Rechts, hg. v. R. HELMHOLTZ u.a., Paderborn 2000, 926–928.

51 Joachim KÖHLER, Eugen Bolz, Württembergischer Minister und Staatspräsident, in: Der Widerstand im deutschen Südwesten, hg. v. M. BOSCH u. W. NIESS (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs 10), Stuttgart 1984, 231–233.

52 Eugen Bolz an seine Frau (20. März 1933), in: Das »Ermächtigungsgesetz« vom 24. März 1933. Quellen zur Geschichte und Interpretation des »Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich«, hg. v. R. MORSEY, Düsseldorf 1980, 39.

53 SAILER, Eugen Bolz (wie Anm. 5), 132.

54 Vgl. MILLER, Eugen Bolz (wie Anm. 2), 307f.

55 Eugen BOLZ, Katholische Aktion und Politik. Eine nachgelassene Schrift aus dem Jahr 1934, in: Christentum und Politik. Dokumente des Widerstands. Zum 40. Jahrestag der Hinrichtung des Zentrumspolitikers Eugen Bolz am 23. Januar 1945, hg. v. J. KÖHLER, Sigmaringen 1985, 30.

Bekenntnisschulen für richtig hielt<sup>56</sup>. Allerdings dürfte Bolz vor 1933 ebenso wie die Bistumsleitung bei der Schulfrage eher auf den guten Willen der Regierung als auf einen Vertrag gesetzt haben, weil dieses Thema in der Weimarer Zeit stets besonders schwere Konflikte hervorrief. Wie die meisten Landespolitiker wollte er das Bischofsamt im Gegensatz zu den Wünschen Pacellis in der Regel bei einem Diözesankleriker belassen. Daher unterstützte er während der Vakanz 1926/27 das Domkapitel bei dessen Bemühen, sein Wahlrecht zu erhalten, und beauftragte das Innenministerium, Material zu suchen, um *den verfassungsmäßigen Charakter der Bestimmungen über das Bischofswahlrecht des Domkapitels*<sup>57</sup> nachweisen zu können. Auch die Praxis der Ausbildung von Priesteramtskandidaten an einer staatlichen Universität hielt der Rottenburger für besser geeignet als das System tridentinischer Seminare mit seiner genauen Kontrolle des Bischofs über den Lernstoff und die Dozenten<sup>58</sup>. Die Ansichten des Innenministers deckten sich also in der Konkordatsfrage offenbar weitgehend mit denen der Bistumsleitung. Beide hatten kein vitales Interesse an einem Vertragsabschluss, hätten einen solchen aber durchaus begrüßt, wenn die Nuntiatur in einigen Fragen Zugeständnisse gemacht hätte und die Beziehungen zum württembergischen Protestantismus nicht belastet worden wären. Sowohl Bolz wie das Domkapitel sahen nämlich durchaus, dass ein Konkordat der Kirche im Land ein hohes Maß an Rechtssicherheit bringen konnte. Der Zentrumspolitiker glaubte ohnehin, dass die katholische Minderheit häufig von der protestantischen Mehrheit im Land in ihren Interessen zurückgesetzt werde<sup>59</sup>.

Als Realpolitiker wäre Bolz aber wohl nur dazu bereit gewesen, Konkordatsverhandlungen aufzunehmen, wenn er eine Chance gesehen hätte, den vereinbarten Vertrag dann auch im Landtag ratifizieren zu lassen. Bolz' Einschätzung war diesbezüglich allerdings sehr skeptisch: Im Zuge der Verhandlungen zum Abschluss eines möglichen oberrheinischen Konkordates machte er gegenüber dem badischen Zentrumsführer Ernst Föhr offenbar die Bemerkung: *In Stuttgart machen sie eher ein Konkordat mit dem Teufel als mit dem Papst*<sup>60</sup>. Bolz fürchtete, ein Vertrag mit Rom werde die Protestanten verärgern und konfessionelle Konflikte im Land hervorrufen<sup>61</sup>. Gerade in der Bürgerpartei, dem langjährigen Koalitionspartner des Zentrums, war die Furcht vor zu großen Zugeständnissen an den Katholizismus sehr verbreitet<sup>62</sup>. Konkordatsverhandlungen hätten daher vermutlich das Ende der Regierungskoalition bedeutet. Und hier zeigte sich, dass der Abschluss eines Konkordates kein Hauptanliegen des Zentrumsfüh-

56 Vgl. zu diesem Themenkomplex auch ebd., 24–31, 39–41 u. 47–51. Allerdings hat er als ehemaliger Schüler einer protestantisch geprägten staatlichen Schule, die er immer lobend erwähnte, die Simultanschule niemals abgelehnt, vgl. Heinz KRÄMER, Eugen Bolz. Staatspräsident von 1928–1933, in: Kurt GAYER/Heinz KRÄMER/Georg F. KEMPTER, Die Villa Reitzenstein und ihre Herren. Die Geschichte des baden-württembergischen Regierungssitzes, Stuttgart 1988, 104.

57 Handschriftlicher Auftrag des Innenministers an den Ministerialrat vom August 1926; HStAS Q 1/25 Bü 3.

58 Vgl. Brief des Breslauer Professors Heyer vom 3. März 1927; HStAS Q 1/25 Bü 3. Darin erwähnt dieser Bolz' diesbezüglich geäußerte (kritische) Ansichten, die er ausdrücklich unterstützt. Wenn dies auch ein indirekter Beleg ist, so ist doch sehr wahrscheinlich, dass der Sachverhalt richtig dargestellt wurde, weil der Brief ja an Bolz selbst ging und dieser es wohl bemerkt hätte, wenn er die darin erwähnten Äußerungen nie gemacht hätte.

59 SAILER, Eugen Bolz (wie Anm. 5), 76–83.

60 ERNST FÖHR, Geschichte des badischen Konkordats, Freiburg 1958, 11.

61 MILLER, Eugen Bolz (wie Anm. 2), 307f.

62 Reinhold WEBER, Bürgerpartei und Bauernbund in Württemberg. Konservative Parteien im Kaiserreich und in Weimar (1895–1933) (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 141), Düsseldorf 2004, 376–381.

ners war. Die politische Stärke des württembergischen Zentrums schätzte Bolz zudem gerade in konfessionellen Fragen nicht besonders hoch ein. Er war daher äußerst skeptisch gegenüber Pacellis *Auffassung über die Machtstellung des Zentrums in Württemberg und besonders in Baden*,<sup>63</sup> die er für unangemessen optimistisch hielt. Wenn aber seine Partei nicht imstande war, die Annahme eines Konkordates im Landtag zu sichern, war es kaum vernünftig, mit Verhandlungen darüber zu beginnen. Stattdessen musste der Innenminister auf andere Weise versuchen, die Rechtsstellung der Katholiken zu verbessern. So äußerte er bereits im Februar 1921 intern die Ansicht, man könne im Land durchaus auch ein *staatliches Gesetz anstelle des Konkordates* verabschieden, um *die Beziehungen von Kirche und Staat zu regeln*. Dazu müssten nur die beiden Kirchen *paritätisch behandelt werden*.<sup>64</sup> Für die Haltung des Innenministers musste daher das »Gesetz über die Kirchen«, das 1924 verabschiedet wurde, einen deutlichen Einschnitt markieren, denn darin wurden die meisten seiner Forderungen berücksichtigt.

## 5. Die kirchliche Seite: Bischof Joannes Baptista Sproll

Gemäß den Gründungsurkunden der Diözese Rottenburg und der oberrheinischen Kirchenprovinz, den Bullen *Provida solersque* und *Ad dominici gregis custodiam*, wurde der Rottenburger Bischof vom Domkapitel gewählt und danach vom Heiligen Stuhl bestätigt. Dabei hatte die württembergische Regierung die Möglichkeit, aus politischen Gründen einzelne Kandidaten auszuschließen.<sup>65</sup> Obwohl ein solches Eingriffsrecht des Staates in innerkirchliche Vorgänge weder mit der Weimarer Reichsverfassung noch mit der Verfassung des »Freien Volksstaats Württemberg« vereinbar war, hielt die Regierung an der Fortgeltung der Bullen fest. So schrieb das Kultministerium schon 1921 an das Reichsinnenministerium, die Vereinbarungen von 1821 und 1837 blieben aus ihrer Sicht *unverändert in Geltung*.<sup>66</sup> Allerdings sei *von der Möglichkeit einer diplomatischen Einwirkung auf die Bischofswahl [...] für Württemberg nichts zu erwarten*,<sup>67</sup> da dies nur das Domkapitel und die Katholiken im Land gegen die Regierung aufbringen würde. Nach dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes von 1924 präziserte das Kultministerium sein Rechtsverständnis entsprechend § 2a der neuen Regelung. Der frisch ernannte Kultminister Bazille schrieb an das Rottenburger Ordinariat, die Regierung betrachte den Inhalt der Gründungsbullen der Diözese nach wie vor als gültig. Man werde auf die Ausübung des Mitwirkungsrechtes bei der Bischofswahl aber verzichten, wenn das Wahlrecht des Domkapitels erhalten bleibe und jeweils ein Mitglied des Diözesanklerus gewählt werde. Sollte der Bischof aber von Rom ernannt werden, werde man *die finanzielle Ausstattung des Bistums zu überprüfen haben*.<sup>68</sup> Das Ordinariat verfasste zum Schreiben des Kultministeriums eine »vorläufige Stellungnahme«, die aber unveröffentlicht blieb. Rottenburg akzeptierte darin die staatliche Auffassung, dass die Bullen trotz

63 Schreiben Bolz' an Domdekan Kottmann vom 9. November 1926; HStAS, Q 1/25 Bü 3.

64 Erklärung von Justizminister Bolz in der Sitzung des Staatsministeriums vom 14. Februar 1921; HStAS E 130b Bü 216.

65 Vgl. HAGEN, Geschichte, Bd. 3, 247–255.

66 Schreiben des württembergischen Kultministeriums an das RMI vom 22. Januar 1921; HStAS E 200b Bü 20.

67 Geheimer, interner Bericht des Kultministeriums über »Berliner Besprechungen« vom 31. Dezember 1921; HStAS E 200b Bü 20.

68 Schreiben des Kultministers an das Rottenburger Ordinariat vom 23. Juni 1924; HStAS Q 1/25 Bü 3.

ihrer einseitigen Charakters als internationale Verträge anzusehen seien. Daher müsse auch das Wahlrecht des Domkapitels *als völkerrechtlich vereinbart gelten*. Anders stehe es aber mit dem staatlichen Mitwirkungsrecht: Gegen die Ablehnung politisch missliebiger Kandidaten durch das Kultministerium könne *von deutschen Staatsbürgern, zu denen ja auch Domkapitulare zu zählen sind, mit Bezug auf die RV* [sc. Reichsverfassung] *Klage erhoben werden*<sup>69</sup>. Die finanziellen Verpflichtungen des Staates gingen im Übrigen auf den Reichsdeputationshauptschluss und die Säkularisationen zurück und könnten nicht aufgekündigt werden. Dennoch wurde in der Stellungnahme dafür plädiert, *schon aus finanziellen Gründen*<sup>70</sup> an der Weitergeltung der Verträge festzuhalten. Die Position der Bistumsleitung war also mit derjenigen der Regierung im Prinzip vereinbar, weil beide den *status quo* im Wesentlichen erhalten wollten.

Die Position der Nuntiatur unterschied sich dagegen deutlich: Aus ihrer Sicht waren mit der Staatsumwälzung von 1918/19 die mit den Monarchien vereinbarten Abmachungen hinfällig<sup>71</sup>. Die diesen zugestandenen Sonderrechte *insbesondere hinsichtlich der Bischofswahl* könnten daher *die republikanische[n] Regierung[en] nicht ohne weiteres für sich in Anspruch nehmen*<sup>72</sup>. Da der CIC von 1917 die freie Einsetzung der Bischöfe durch den Heiligen Stuhl vorsah,<sup>73</sup> bedeutete diese Rechtsinterpretation, dass das Wahlrecht des Domkapitels aus Sicht der Nuntiatur erloschen war. Hierin lag wohl auch der Grund, dass die zitierte Stellungnahme des Domkapitels nicht veröffentlicht wurde, widersprach sie doch der offiziellen römischen Linie. Die ekklesiologischen Vorstellungen jener Zeit, vor allem die *societas-perfecta*-Lehre, ließen aber einen offenen Dissens innerhalb der Kirchenleitung nicht zu. Stattdessen musste sich dann die Ortskirche in ihren Interessen der Weltkirche unterordnen.

Am 16. Juli 1926 starb Bischof Paul Wilhelm von Keppeler, und der juristische Konflikt zwischen Stuttgart und Rom wurde akut: Würde der Heilige Stuhl gemäß dem *ius commune* einen neuen Ortsordinarius einsetzen, oder würde er auf das Bistum und die württembergische Regierung Rücksicht nehmen?

Zunächst verhielten sich alle Seiten abwartend. Erst im Oktober bat das Domkapitel den Nuntius und den Heiligen Stuhl, Rottenburg auch weiterhin das Bischofswahlrecht zu belassen. Als dies am 13. Oktober abgelehnt wurde,<sup>74</sup> unternahm das Domkapitel keine offiziellen Versuche mehr, seine Position durchzusetzen – vermutlich ließ Pacelli dies einfach nicht zu. Er versuchte nämlich, das Interesse der Regierung an der Besetzung des Bischofsstuhles zu nutzen, um Konkordatsverhandlungen aufzunehmen. Der Nuntius schlug Innenminister Bolz ein Treffen vor, das am 31. Oktober nach einem von ihm gehaltenen Pontifikalamt in St. Gallen stattfinden sollte, weil eine Begegnung in Stuttgart *zu auffällig sei*<sup>75</sup>. Daran sind einige Dinge bemerkenswert: Zum einen wäre im Prinzip Staatspräsident und Kultminister Bazille der Ansprechpartner für Verhandlungen über die Neubesetzung des Bischofsstuhles gewesen. Wenn Pacelli stattdessen den »starken Mann« des württembergischen Zentrums einlud, zeigt dies sein Vertrauen in

69 Undatierte vorläufige Stellungnahme zum Schreiben des Kultministeriums vom 23. Juni 1924; DAR A 17.4e. (Verhältnis von Staat und Kirche, bayerisches Konkordat vom 20. März 1924).

70 Undatierte vorläufige Stellungnahme zum Schreiben des Kultministeriums vom 23. Juni 1924; DAR A 17.4e.

71 Vgl. HÜRTE, Deutsche Katholiken (wie Anm. 8), 77.

72 FÖHR, Badisches Konkordat (wie Anm. 60), 8.

73 Vgl. Erwin GATZ, Zur Besetzung von Bistümern gemäß dem preußischen Konkordat von 1929 nach neu zugänglichen vatikanischen Quellen, in: RQ 98, 2004, 212.

74 Vgl. HAGEN, Geschichte, Bd. 3, 48f.

75 Schreiben Pacellis an Eugen Bolz vom 26. Oktober 1926; HStAS Q 1/25 Bü 3.

die kirchentreue Haltung und den politischen Einfluss des Zentrums politiklers. Zum anderen fällt auf, dass die Begegnung zweier so hochrangiger Vertreter von Kirche und Staat unter fast konspirativen Bedingungen stattfinden sollte. Offenbar fürchtete der Nuntius, den Argwohn der Bevölkerung zu erwecken, und wollte daher seine Konkordatspläne möglichst lange geheim halten.

Bolz lehnte die Einladung ab und schlug ein Treffen in Rorschach eine Woche später vor,<sup>76</sup> was Pacelli akzeptierte<sup>77</sup>. Die beiden konferierten offenbar mehrere Stunden, und Bolz berichtete danach *mit Erlaubnis des Nuntius*<sup>78</sup> Staatspräsident Bazille und Domdekan Kottmann vom Verlauf des Gesprächs. Pacelli habe ihm (Bolz) dabei zu verstehen gegeben, dass die Kurie den Bischof gemäß dem CIC frei ernennen wolle, *wo nicht eine Sonderregelung durch ein Konkordat etwas anderes bestimme*<sup>79</sup>. Den Vertragscharakter der Gründungsbullen habe er zwar akzeptiert, aber erklärt, sie seien durch die neue Staatsform gegenstandslos geworden. Die finanziellen Verpflichtungen des Staates gingen dagegen auf den Reichsdeputationshauptschluss und die Säkularisationen zurück und könnten nicht aufgekündigt werden, zumal *Württemberg einseitig unter Verletzung völkerrechtlicher Grundsätze das Verhältnis zwischen Staat und Kirche*<sup>80</sup> neu geordnet habe. In der Frage der Besetzung des vakanten Bischofsstuhles habe der Nuntius mitgeteilt, *Rom wünsche in erster Linie eine Regelung der Gesamtfrage*<sup>81</sup>. Eine Vereinbarung nur über die Wahl des Bischofs habe Pacelli zwar nicht abgelehnt, aber erklärt, dass eine solche erst nach Abschluss der preußischen Verhandlungen möglich sei, und daher keine Bedeutung *für die augenblicklich in Frage stehende Besetzung des Bischofsstuhls*<sup>82</sup> habe. Allerdings habe der Nuntius zugestanden, einen Diözesankleriker auszuwählen. Er (Bolz) habe Pacelli zu erklären versucht, dass es zu heftiger Kritik in Presse und Landtag und vielleicht sogar zu einer Rechtsverwahrung der Regierung kommen werde, sollte die Kurie den neuen Bischof einfach ernennen. Dieser hoffe aber offenbar, dass das Zentrum genügend Einfluss besitze, um eine solche Reaktion zu verhindern<sup>83</sup>.

In diesem Bericht des Innenministers kommen die unterschiedlichen Interessen von Kurie und Staatsregierung deutlich zum Ausdruck. Während es der Letzteren nur um die Wahl des Bischofs durch das Domkapitel ging (der zudem aus dem Land stammen sollte), versuchte Pacelli, über das Bischofswahlrecht doch noch zu einer völkerrechtlichen Vereinbarung mit Württemberg zu gelangen. Das Domkapitel, um dessen Wahlrecht es ja eigentlich ging, spielte nur eine Nebenrolle.

Bereits die erste Reaktion des von Bolz in Kenntnis gesetzten Regierungschefs war deutlich: Zuerst sollten die preußischen Verhandlungen abgewartet werden, bevor man mit der Nuntiatur in Gespräche eintreten werde<sup>84</sup>. Der ohnehin politisch unter Druck stehende Deutschnationale Bazille konnte kaum mit offenen Konkordatsverhandlungen beginnen, ohne seine Regierung aufs höchste zu gefährden.

76 Vgl. Schreiben Bolz' an Pacelli vom 27. Oktober 1926; HStAS Q 1/25 Bü 3.

77 Vgl. Telegramm Pacellis an Bolz vom 29. Oktober 1926; HStAS Q 1/25 Bü 3.

78 Schreiben Bolz' an Domdekan Kottmann vom 9. November 1926; HStAS Q 1/25 Bü 3. In den württembergischen Quellen findet sich leider kein Bericht Pacellis über das Gespräch.

79 Ebd., Punkt 1.

80 Ebd., Punkt 2. Hier ähnelt Pacellis Argumentation übrigens derjenigen, die das Rottenburger Ordinariat bereits in der internen Stellungnahme zum Brief des Kultministers vertreten hatte.

81 Ebd., Punkt 3.

82 Ebd.

83 Ebd., Punkt 3.

84 Vgl. Schreiben Bolz' an Pacelli über die Reaktion des Staatspräsidenten vom 8. November 1926; HStAS Q 1/25 Bü 3.

In Rottenburg wollte man zwar das Bischofswahlrecht weiterhin behalten, war aber bereit, sich *vermöge der dem heiligen Stuhl geschuldeten Ehrerbietung [...] zu fügen*<sup>85</sup>. Trotz dieser Anerkennung der römischen Position versuchte das Domkapitel im internen Verkehr mit dem Heiligen Stuhl und der Nuntiatur, die möglichen Folgen einer un-nachgiebigen Haltung aufzuzeigen. So übersandte etwa Domdekan Maximilian Kottmann das Schreiben des Kultministeriums vom 23. Juni 1924<sup>86</sup> der Kurie, um ihr die Gefahren einer bloßen Ernennung des Bischofs zu verdeutlichen. Auch die katholische Presse erhielt Anweisungen, wie sie mit der Frage des Bischofswahlrechts umzugehen habe. Katholische Zeitungen sollten das Thema keinesfalls von selbst anschnitten, sondern nur, falls andere Zeitungen darin vorangingen. Dann müssten aber unbedingt der Rechtsstandpunkt der Kurie und das Verhalten des Domkapitels verteidigt werden. Keinesfalls dürfe ein Dissens zwischen Rom und Rottenburg angedeutet werden. Man könne aber Verhandlungen zwischen Regierung und Nuntiatur vorschlagen und *bekunden, dass auch die Katholiken Württembergs an sich den Wunsch hätten, die Bischofswahl durch das Domkapitel beibehalten zu sehen*<sup>87</sup>.

Selbst diese sehr vorsichtigen »Eigenmächtigkeiten« waren für Pacelli aber nicht akzeptabel. So kritisierte er Domdekan Kottmann, der besonders hartnäckig versucht hatte, das Wahlrecht des Domkapitels zu erhalten, in der Finalrelation von 1929 sehr deutlich. Dieser sei zu staatsfreundlich, weil er längere Zeit als Beamter gearbeitet habe, und *sich vollzog mit den alten politisch-religiösen Lehren des württembergischen Staates*. Daher sei *sein Einfluss in der Leitung der Diözese [...] nicht der Allerbeste*<sup>88</sup>. Unter solchen Umständen ist es nicht besonders verwunderlich, dass man sich in Rottenburg bemühte, möglichst den Eindruck zu vermeiden, man hintertreibe die Pläne des Nuntius.

Letztlich war es dann auch nicht das Domkapitel, sondern die Stuttgarter Regierung, die der Diözese wenigstens einen Teil des Wahlrechts erhielt. Sie arbeitete Ende des Jahres ebenfalls interne, geheime Leitlinien aus, um Pacellis in Rorschach gemachtes Konkordatsangebot offiziell zu beantworten. Darin wurde erneut festgehalten, dass die Gründungsbullen als völkerrechtliche Verträge angesehen und entsprechend beachtet werden müssten. Zwar werde die Regierung auf ihr Mitwirkungsrecht verzichten, so dass das Domkapitel *bei der Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls von der Vorlegung der Kandidatenliste entbunden*<sup>89</sup> sei. Ansonsten müsse der Bischofsstuhl aber *nach den Bestimmungen der Bulle wieder besetzt werden*<sup>90</sup>. Widrigenfalls müsse man eine Rechtsverwahrung oder sogar eine Kürzung der Finanzmittel der Diözese prüfen. Sollte aber die Kurie nachgeben, werde man *nach der Besetzung des bischöflichen Stuhles Ort und Zeit der ersten Besprechung vereinbaren, um die bestehenden Regelungen zu erneuern*<sup>91</sup>. In diesem Sinn sandte Staatspräsident Bazille dem Nuntius im Dezember ein Schreiben, in dem er für den Fall der Neubesetzung des Bischofsstuhles durch das

85 Interne Festlegung der Haltung des Bistums nach den Rorschacher Verhandlungen, undatiert; HStAS Q 1/25 Bü 3.

86 Dies ist der bereits erwähnte Brief, in dem Stuttgart mit der Kürzung der finanziellen Ausstattung des Bistums gedroht hatte, sollte Rom den Bischof einseitig ernennen.

87 Interner, streng vertraulicher Vortrag Vögeles im Rottenburger Ordinariat vom 26. November 1926; HStAS Q 1/25 Bü 3.

88 PACELLI, Lage der Kirche (wie Anm. 17), 251ff.

89 Interne Leitlinien zur Beantwortung der Anregung Pacellis, undatiert; HStAS Q 1/25.

90 Ebd.

91 Ebd.

Domkapitel die *Aufnahme von Verhandlungen zwecks Änderung oder Erneuerung bestehender Vereinbarungen*<sup>92</sup> zusagte.

Offenbar genügte Pacelli diese allgemein gehaltene Zusage der Regierung zu Konkordatsverhandlungen, um auf eine freie Besetzung des Bischofsstuhles zu verzichten. Er schlug vor, der Papst solle zwei Kandidaten benennen, zwischen denen das Domkapitel entscheiden müsse. Auch dagegen intervenierte aber die württembergische Regierung<sup>93</sup>. Schließlich wählte man das Verfahren, das später auch in den meisten anderen deutschen Konkordaten festgelegt wurde:<sup>94</sup> Der Heilige Stuhl erstellte eine Liste von drei Kandidaten, unter denen das Kapitel wählen konnte. Am 12. März 1927 wurde schließlich, nach einer Vakanz von fast acht Monaten, Weihbischof Sproll zum neuen Bischof von Rottenburg gewählt<sup>95</sup>. Er erhielt dabei die Stimmen aller anderen Domkapitulare<sup>96</sup>. Wahrscheinlich hätte auch die freie Wahl des Domkapitels nach den Bestimmungen der Gründungsbullen kein anderes Ergebnis gebracht. Offenbar war es Pacelli in diesem Fall um die Durchsetzung der Prinzipien des CIC und vor allem um die Aufnahme von Konkordatsverhandlungen gegangen, nicht darum, einen unliebsamen Kandidaten zu verhindern. Beide Ziele hatte der Nuntius zumindest teilweise erreicht: Das Wahlrecht des Domkapitels war stark eingeschränkt worden, und Württemberg hatte zugesagt, in Konkordatsgespräche einzutreten.

Schon wenige Tage nach der Wahl des neuen Bischofs und noch vor seiner Approbation durch den Heiligen Stuhl bat ihn der Nuntius um eine Denkschrift. Sproll sollte zu jedem Artikel des bayerischen Konkordates eine Einschätzung über die *Möglichkeit und Notwendigkeit einer ähnlichen Regelung in Württemberg* abgeben<sup>97</sup>.

Diese Bitte zeigt, welche Bedeutung der Nuntius dem bayerischen Vertrag beimaß, und auch, dass er in Kürze auf ernsthafte Konkordatsverhandlungen mit Stuttgart hoffte. Zudem wird deutlich, dass Pacelli den neuen Bischof durchaus schätzte. Diese Hochschätzung wiederholte er 1929 ausführlich in seinem Abschlussbericht, in dem er Sproll besonders *wegen seiner Intelligenz, wegen der Schnelligkeit in der Abwicklung der Geschäfte, wegen seiner Aktivität* lobte. Zudem verhalte er sich *ehererbietig gegenüber der apostolischen Nuntiatur, deren Anweisungen er getreu ausführt* und sei *ohne Angst und ohne Menschenfurcht*<sup>98</sup>. Jedenfalls beantwortete Sproll die Anfrage sehr rasch und ausführlich<sup>99</sup>.

Die Aufgabe des Bischofs lag offenbar darin, aus seiner genaueren Kenntnis der württembergischen Verhältnisse dem Nuntius Vorschläge zu machen. Es war nicht vorgesehen, Sproll an der Verhandlungsführung zu beteiligen. Pacelli holte eine unterstützende Meinung ein – aber entschieden wurde in der Nuntiatur.

92 Schreiben des Staatspräsidenten Bazille an Nuntius Pacelli vom 17. Dezember 1926; HStAS Q 1/25.

93 Susanne PLÜCK, Das badische Konkordat vom 12. Oktober 1932 (VKZG.B 41), Mainz 1982, 36.

94 GATZ, Besetzung von Bistümern (wie Anm. 73), 213f.

95 Joachim KÖHLER, Johann Baptista Sproll, Bischof von Rottenburg, in: Der Widerstand im deutschen Südwesten, hg. v. M. BOSCH u. W. NIESS (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs 10), Stuttgart 1984, 37f., u. DERS., Katholische Kirche (wie Anm. 4), 262f. Am 29. März bestätigte der Heilige Stuhl diese Wahl.

96 Vgl. PACELLI, Lage der Kirche (wie Anm. 17), 251.

97 Schreiben des Rottenburger Bischofs an Nuntius Pacelli vom 20. März 1927; DAR A 17.4e.

98 PACELLI, Lage der Kirche (wie Anm. 17), 249–251. Besonders die letzte Einschätzung hat sich in der nationalsozialistischen Zeit bewahrt, als Sproll zum »Bekennerbischof« wurde.

99 Vgl. Schreiben des Rottenburger Bischofs an Nuntius Pacelli vom 20. März 1927; DAR A 17.4e.

Im Schreiben des Bischofs zeigen sich dennoch die eigentlichen Interessen der Diözesanleitung für den Fall eines württembergischen Konkordatsabschlusses. Diese lagen vornehmlich im Bereich der Finanzausstattung des Bistums. Vorteile konnten aus Sicht des Bischofs auch bei der besseren Kontrolle der Katholisch-Theologischen Fakultät Tübingen erreicht werden,<sup>100</sup> und generell bedeute ein Konkordat auch eine völkerrechtliche Absicherung bereits im Kirchengesetz erreichter Positionen. Letztlich erhoffte Sproll aber nur geringe Verbesserungen, weil er viel von dem im bayerischen Konkordat vereinbarten in Württemberg nicht für durchsetzbar hielt.

Zudem bestanden in einigen Fragen grundsätzliche Differenzen zwischen Rottenburg und Rom, auch wenn der Bischof diese nur äußerst vorsichtig zu erwähnen wagte. Dies galt etwa für die von Pacelli gewünschte Einführung der tridentinischen Seminarform im Wilhelmsstift in Tübingen und für die Frage des Bischofswahlrechts<sup>101</sup>. Diese Differenzen bedeuteten, dass die Bistumsleitung ein Konkordat in mancherlei Hinsicht beinahe als Bedrohung auffassen musste. Am stärksten wog für Sproll aber eine Befürchtung, die er mit Bolz teilte: Allein der Versuch, ein Konkordat durchzusetzen, könnte die katholische Kirche im Land so in die Kritik bringen, dass sie am Ende in einer schlechteren Position wäre als zuvor.

Der Bischof versuchte daher, dem Nuntius die geringen Chancen eines württembergischen Konkordates klarzumachen: *Der bayrische Vorgang allein wird nicht genügen, den Landtag zur Aufgabe seines Widerstandes zu bewegen. Sollten allerdings auch andere Länder wie z. B. Preußen und Baden diesem Vorgang folgen, dann wäre wohl auch für Württemberg ein positives Ergebnis in den Bereich der Möglichkeit gerückt*<sup>102</sup>. Möglicherweise hoffte Sproll, dass Konkordate mit anderen deutschen Ländern den Widerstand in Stuttgart reduzieren und ihre (mutmaßlich weniger weit reichenden) Inhalte mildere Reaktionen auslösen würden, als das bayerische Vorbild – vielleicht wollte er aber auch nur Zeit gewinnen.

Auch in der württembergischen Regierung scheint Zeitgewinn das oberste Gebot gewesen zu sein. So machte man zuerst – noch vor der endgültigen Wahl des neuen Bischofs – Hessen und Baden den Vorschlag, sich abzustimmen, *um das Verhältnis von Kirche und Staat auf dem Verhandlungswege neu zu ordnen*<sup>103</sup>. Diese Idee war nicht ganz neu. Schon im Gespräch zwischen Bolz und Pacelli in Rorschach hatte der Nuntius die Idee einer *Gesamtregelung mit den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz*<sup>104</sup> vorgebracht. Ein solcher Vertrag wäre möglicherweise leichter durchzusetzen gewesen, denn die Verhandlungen hätten nur einmal geführt werden müssen und die allfällige Kritik hätte sich auf mehrere Schultern verteilt. Die Verhandlungen über einen möglichen Vertrag im Rahmen der oberrheinischen Kirchenprovinz verliefen allerdings äußerst schleppend, musste doch die Regierung, die als erste ernsthaft verhandelte, den

100 Ebd., zu Art. 3. In Württemberg habe der Bischof nämlich seit 1924 keine Hilfe mehr vom Staat zu erwarten, wenn er einen Professor zu relegieren versuche. Somit seien *die Interessen der Kirche nicht ausreichend geschützt*. Es solle daher unbedingt versucht werden, entsprechende Handhaben in einem württembergischen Konkordat festzulegen, wenn dies irgendwie durchzusetzen sei.

101 Es ist durchaus möglich, dass gerade dieses Schreiben Pacelli zu der bereits erwähnten Kritik an Sprolls theologischer Ausbildung bewogen hat, die er in der Finalrelation übte (251).

102 Schreiben des Rottenburger Bischofs an Nuntius Pacelli vom 20. März 1927; DAR A 17.4e.

103 Schreiben von Innenminister Bolz an Kultminister Juniäus (Hessen) und Staatspräsident Trunk (Baden) vom 3. Februar 1927; HStAS Q 1/25 Bü 3.

104 Schreiben Bolz' an Domdekan Kottmann vom 9. November 1926, Punkt 3; HStAS Q 1/25 Bü 3.

Großteil der öffentlichen Kritik abbekommen. So teilte etwa Baden am 20. Dezember – also gut ein Dreivierteljahr nach der Aufnahme erster Sondierungen – den anderen beiden Regierungen mit, man sei in der Konkordatsfrage *noch nicht schlüssig, jedoch für jede Information [...] dankbar*<sup>105</sup>. Mit anderen Worten: Hessen oder Württemberg sollte doch bitte den Anfang machen – was sie natürlich nicht taten. Die wechselseitigen Sondierungen endeten schließlich 1929 ergebnislos, als Pacelli separate Konkordatsverhandlungen mit Baden begann<sup>106</sup>.

## 6. Konkordatsfurcht in der Öffentlichkeit

Die Befürchtungen des Bischofs und des Innenministers, die evangelische Mehrheit werde ein Konkordat niemals akzeptieren, waren nicht aus der Luft gegriffen. In der protestantischen Bevölkerung nicht nur Württembergs grassierte eine manchmal absurde Überwältigungsangst, was Verträge mit dem Heiligen Stuhl anging – erst recht, wenn man den sehr langsamen Fortgang der Sondierungen nach 1927 berücksichtigt. Dabei erwies sich im Übrigen, dass die Hoffnung Pacellis, das Bayernkonkordat werde die Rolle eines Vorbildes übernehmen, nicht gerechtfertigt war. Im Gegenteil: Meist wurde es von den Konkordatsgegnern als Argument für die Gefahren eines Vertrages mit dem Heiligen Stuhl angeführt. Schon im Januar 1927 musste sich die Zentrumsfraktion im Reichstag des Verdachts erwehren, mit der DNVP im Geheimen Konkordatspläne zu schmieden<sup>107</sup>. So schrie die liberale »Frankfurter Zeitung«,<sup>108</sup> die der DDP nahe stand,<sup>109</sup> die Kurie beabsichtige, bald mit mehreren deutschen Ländern Konkordate abzuschließen, die nur der Kirche, nicht aber dem Staat nützen würden, zumal die *Kurie, wie das bayerische Konkordat gezeigt hat, von keinerlei Formalien an einer nur den Eigeninteressen verpflichteten Politik gehindert werden kann*. Der Artikel schloss etwas pathetisch mit der Aufforderung: *Nun gilt es aufzupassen [...] und sich auf ernste Kämpfe zu bereiten*<sup>110</sup>. Ein Konkordat schien aus dieser Sicht immer nur der Kirche zu nutzen. Zudem wurde wie selbstverständlich angenommen, dass Rom Verträge ohnehin nicht ernsthaft einhalten werde. Schon der bloße Abschluss eines Konkordates galt daher als gefährlich. Die inhaltliche Unbill, die ein Konkordat aus liberaler Sicht mit sich brachte, fasste die politisch ähnlich ausgerichtete »Vossische Zeitung«<sup>111</sup> zusammen: *Soeben hat das Kapitel den bisherigen Weihbischof Dr. Sproll zum Bischof von Rottenburg gewählt, [...], eine echt schwäbische Figur [...], fast holzschnittartig festgezeichnet. Der kluge Nuntius hoffe aber, im Rahmen eines Konkordates eine römisch-zentralistische*

105 FÖHR, Badisches Konkordat (wie Anm. 60), 13.

106 Vgl. KÖHLER, Katholische Kirche (wie Anm. 4), 262f.

107 Vgl. Die Protokolle der Reichstagsfraktion und des Fraktionsvorstandes der deutschen Zentrumsparlei 1926–1933, hg. v. R. MORSEY (VKZG.A 9), Mainz 1969, 93f.

108 Vgl. zur innen- und kulturpolitischen Haltung der Zeitung zwischen den Kriegen Burkhard ASMUSS, Republik ohne Chance? Akzeptanz und Legitimation der Weimarer Republik in der deutschen Tagespresse zwischen 1918 und 1923, Berlin u.a. 1994, 54–59, und Kurt PAUPIE, Frankfurter Zeitung, Frankfurt a.M. (1856–1943), in: Deutsche Zeitungen des 17. bis 20. Jahrhunderts, hg. v. H.-D. FISCHER (Publizistisch-Historische Beiträge 2), Pullach 1972, 248–252.

109 Vgl. Heinz-Dietrich FISCHER, Handbuch der politischen Presse in Deutschland 1480–1980, Düsseldorf 1981, 258f.

110 Frankfurter Zeitung vom 11. März 1927; DAR A 17.4i.

111 Klaus BENDER, Vossische Zeitung, Berlin (1617–1934), in: Deutsche Zeitungen des 17. bis 20. Jahrhunderts (wie Anm. 108), 37f. u. FISCHER, Handbuch (wie Anm. 109), 259ff.

*Regelung der Bischofsernennung* durchzusetzen. Dies werde *die Bande zwischen echt deutscher katholischer Frömmigkeit [...] und volkstümlichen Bischöfen [...] durchschneiden und dem deutschen Katholizismus, der deutschen Religiosität Gefahr bringen*<sup>112</sup>. In diesem Kommentar, den übrigens der zeitweilige badische Staatspräsident Wilhelm Hellpach (DDP) – der immerhin einige Jahre später das preußische Konkordat unterstützte – verfasst hatte, zeigen sich die Gründe, aus denen viele protestantische Liberale ein Konkordat so vehement ablehnten: Während man für manche der deutschen katholischen Kirchenleute eine gewisse – wenn auch etwas herablassende – Sympathie empfand (»holzschnittartig festgezeichnet« kann ja kaum als uneingeschränktes Lob aufgefasst werden), galt Rom als listige ausländische Bedrohung. Die Betonung der »Klugheit« des Nuntius (die die Leser wohl als Cleverness auffassen sollten) war sicher dazu geeignet, Furcht vor der trickreichen Überspielung deutscher Verhandlungspartner zu erwecken. Aus diesem Denken heraus war jedes Konkordat – unabhängig von seiner inneren Ausgestaltung – ein Sieg Roms, das die »deutsche« Religiosität zerstören wollte. Auffällig ist, dass der Kommentar den Unterschied zwischen der »deutschen« und der »römischen« Frömmigkeit gar nicht ausführt: Es schien gar nicht relevant zu sein, inwieweit Sproll sich theologisch oder pastoral von einem von Rom ernannten Bischof unterschied, sondern allein die Tatsache der Ernennung durch einen ausländischen Papst bedeutete offenbar die Übernahme einer nicht weiter definierbaren, aber gleichwohl außerordentlich gefährlichen ausländischen Religiosität.

Die konservativ-protestantischen Stimmen unterschieden sich von den liberal-protestantischen nur in Nuancen: So argumentierte ein Leserbrief in der gleichfalls deutsch-nationalen »Süddeutschen Zeitung«<sup>113</sup>: Weil *das Zentrum bei jeder Regierungsbildung den Ausschlag gibt* – woran nur *die Abschaffung des Monarchen schuld* sei – habe in der Frage des Bischofswahlrechts die *württembergische Regierung [...] beinah auf der ganzen Linie kapituliert*<sup>114</sup>. Bei diesen Aussagen zeigt sich nochmals die Verbindung nationaler und konfessioneller Ängste, wodurch jedes Entgegenkommen gegenüber der katholischen Kirche als Unterwerfung unter die (ausländische) Herrschaft des Papsttums erschien. Zusätzlich kommt hier eine ebenfalls sehr verbreitete Kritik an der politischen Schlüsselstellung des Zentrums zum Ausdruck. Der einzige Unterschied der liberalen und der konservativen Presse war hierbei, dass man jeweils andere Parteien als mögliche Unterstützer der Konkordatspläne beargwöhnte. So schrieb die »Süddeutsche Zeitung«, *die Aufwertung der Konkordatsfrage sei ein politisches Manöver der Demokraten*,<sup>115</sup> um ihre Regierungsbeteiligung zu sichern. In einem weiteren Kommentar derselben Zeitung hieß es, durch ihre Nachgiebigkeit in der Konkordatsfrage habe *die Sozialdemokratie das Zentrum [...] auf die preußische und Reichskoalition festgelegt* und so *konfessionelle[n] Friede[n] und nationale Einheit aufs höchste gefährdet*<sup>116</sup>. Dagegen vermutete die liberale »Frankfurter Zeitung«, die DNVP wolle *das Zentrum im Reich an sich binden* und müsse *ihm daher den Willen tun*<sup>117</sup>. Die scharfe Kritik an der katholischen Kirche scheint bei vielen Katholiken geradezu die Furcht vor einem neuen Kulturkampf geweckt zu haben – und in einer solchen Situation schien ein Konkordat mit ganz Deutschland die Interessen des Katholizismus am besten zu schützen. Wie eine Vor-

112 Vossische Zeitung vom 7. April 1927; DAR A 17.4i.

113 Vgl. HAGEN, Geschichte Bd. 3, 86. Diese in Stuttgart erscheinende Zeitung hat außer dem Namen nichts mit der gleichnamigen, in München erscheinenden Zeitung gemein.

114 Süddeutsche Zeitung vom 26. März 1927; DAR A 17.4i.

115 Süddeutsche Zeitung vom 5. Oktober 1928; DAR A 17.4i.

116 Süddeutsche Zeitung vom 5. Juni 1929; DAR A 17.4i.

117 Frankfurter Zeitung vom 11. März 1927; DAR A 17.4.

wegnahme des Reichskonkordates erscheint daher die Aussage des »Deutschen Volksblattes« im Spätherbst 1932: *Es besteht ein zwingendes Bedürfnis nach einem Konkordat in unserem Lande*<sup>118</sup>. Solche Sicherheitshoffnungen bedeuteten aber wiederum, dass aus Sicht vieler Protestanten ein Konkordatsabschluss erst recht zu einem bloßen Eigeninteresse der anderen Konfession wurde – und damit eine Benachteiligung der eigenen darstellte, selbst wenn gleichzeitig ein Kirchenvertrag mit den evangelischen Landeskirchen durchgesetzt werden konnte.

Derartige Konkordatsängste grassierten auch in Württemberg und brachten die Staatsregierung in Bedrängnis. Am 8. Februar 1928, wenige Monate vor der Landtagswahl, warfen mehrere Oppositionsabgeordnete Staatspräsident Bazille im Landtag vor, gemeinsam mit Baden und Hessen geheime Konkordatsverhandlungen zu führen. Hintergrund war eine Anfrage der DVP im badischen Landtag, ob die Landesregierung den Abschluss eines Konkordates im Rahmen der oberrheinischen Kirchenprovinz plane. Darauf hatte die badische Regierung behauptet, ihr sei *lediglich von Württemberg die Frage nahegelegt worden, wie sie sich dazu stelle, dass die württembergische Regierung [...] das Verhältnis von Staat und Kirche auf Grund der noch geltenden Bullen überprüfe*<sup>119</sup>. Bazille bestritt dies und erklärte, man habe nur über einige Einzelfragen wie das Bischofswahlrecht gesprochen. Auf weitere Vorwürfe der Nationalsozialisten erklärte der Staatspräsident: *Es finden [...] keinerlei Vorbereitungen auf etwa kommende Konkordatsverhandlungen statt*<sup>120</sup>. Solche Behauptungen seien ein *Schreckgespenst, mit dem man dem württembergischen Volk Angst machen will*<sup>121</sup>. Damit waren die württembergischen Konkordatspläne gescheitert. Pacelli ließ zwar Bazille nach der Landtagsdebatte sein *Befremden*<sup>122</sup> über dessen Aussagen (die tatsächlich nicht ganz den Zusagen vom Dezember 1926 entsprachen) ausrichten und versuchte auch in der Frage der Entstaatlichung der Konvikte – die ebenfalls Anfang 1928 akut wurde – möglichst viele endgültige Regelungen für ein zukünftiges Konkordat zu reservieren<sup>123</sup>. Letztlich kamen die Konkordatspläne von 1926/27 über das erste Stadium von Sondierungen nie hinaus. Der Nuntius hatte es zwar geschafft, die Regierung zur Aufnahme von Verhandlungen zu bewegen, als sie großes Interesse an der Besetzung des Bischofsstuhles hatte. Sobald Pacelli sich aber wieder hauptsächlich Preußen zuwandte, begann Stuttgart, die Konkordatswünsche dilatorisch zu behandeln – und hier unterschieden sich die Zentrumsminister offenbar kaum von ihren deutschnationalen protestantischen Kollegen. Letztlich hätte ein Konkordat die ohnehin in der Kritik stehende Regierung mit ihrer knappen Mehrheit einfach zu sehr belastet, und dies wollten auch die katholischen Politiker nicht riskieren, selbst wenn sie einen Vertrag mit der Kurie prinzipiell für wünschenswert oder zumindest akzeptabel hielten.

118 Deutsche Volksblatt vom 12. November 1932; DAR A 17.4i.

119 Dokumentation der Landtagsdebatte vom 2. Februar 1928 im »Schwäbischen Merkur« (Hervorhebungen im Original); DAR A 17.4i. Offenbar nutzten die süddeutschen Regierungen gerne die Chance der Verhandlungen im Rahmen der Kirchenprovinz, um öffentliche Kritik aufeinander abzuwälzen.

120 Dokumentation der Landtagsdebatte im »Staatsanzeiger für Württemberg« vom 9. Februar 1928; DAR A 17.4i.

121 Ebd.

122 Schreiben Bolz' an Staatspräsident Bazille im Auftrag des Nuntius vom 23. Februar 1928; HStAS Q 1/25 Bü 3.

123 Vgl. Schreiben des Nuntius an Innenminister Bolz vom 29. März 1928; HStAS Q 1/25 Bü 3.

## 7. Ein Konkordat für Württemberg?

Gab es jemals eine realistische Chance auf ein Konkordat in Württemberg? Um diese Frage zu klären, soll ein kurzer Vergleich mit zwei anderen Ländern gezogen werden. Wie schon der Abschluss des bayerischen Konkordats, wurden auch die Verträge des Heiligen Stuhls mit Preußen und Baden in Stuttgart sehr genau verfolgt. Dies lag auch an der (hoffnungsvollen oder bangen) Erwartung, es könne auch im »Ländle« zu einer ähnlichen Regelung kommen. Besonders die badischen Verhandlungen beförderten diese Erwartung, weil in Karlsruhe ja die gleichen vertraglichen Bindungen aus den Gründungsbullen der oberrheinischen Kirchenprovinz bestanden wie in Stuttgart. Schon die Zeitgenossen verglichen daher die einzelnen deutschen (und manchmal auch europäischen) Konkordate miteinander.

Das preußische und das badische Konkordat sollen im Folgenden unter zwei Aspekten betrachtet werden, die auch im Fall eines württembergischen Konkordatschlusses bedeutsam geworden wären: Die politische Durchsetzung, bei der die Zentrumsparterie eine bedeutende Rolle spielen musste, und die inhaltliche Ausgestaltung.

Einen Vertrag wie den bayerischen, das wurde bereits deutlich, konnte man mit keinem anderen deutschen Land schließen. Pacellis erhoffter »Schrittmacher« für die deutschen Konkordate hatte sich als Hemmschuh für die Verhandlungen mit anderen Ländern erwiesen. Das badische und das preußische Konkordat dagegen waren sich inhaltlich sehr ähnlich, und es spricht einiges dafür, dass ein württembergisches Konkordat Vergleichbares geregelt hätte: Die Festlegung des Bischofswahlrechtes, einige Regelungen zur Ämterbesetzung und Hochschulausbildung der Priester und vor allem eine Vereinbarung über finanzielle Fragen. Schulangelegenheiten wären dagegen wohl kaum in ein solches Abkommen aufgenommen worden.

Außer der Besetzung des Bischofsstuhles waren all diese Fragen aber bereits im Kirchengesetz von 1924 geregelt worden. Besonders die staatlichen Interessen waren darin berücksichtigt, so dass die Regierung aus ihrer Sicht eher Verschlechterungen zu gewärtigen hatte. Außerdem benötigte Württemberg (ebenso wie Baden) keine Bestätigung der territorialen Integrität und keine Sicherung der Diözesangrenzen. Unter diesen Umständen war es kaum wahrscheinlich, dass außer dem Zentrum eine andere Partei einen Vertrag mit der Kurie als im Interesse des Landes liegend ansehen würde. Gerade dies war aber die Chance Pacellis in Preußen gewesen: Besonders die Führung der SPD, allen voran der Ministerpräsident Otto Braun, hatte dafür plädiert, dem Konkordat zuzustimmen und dieses Ansinnen auch auf dem Magdeburger Parteitag im Mai 1929 durchgesetzt. Hauptinteresse der Sozialdemokraten war dabei nicht, die Regierungskoalition mit dem Zentrum zu erhalten, sondern einen Vertrag im Interesse Preußens zu schließen. Dazu gehörte aus Sicht der SPD etwa, die staatliche Regelungskompetenz in den Schulen zu erhalten, das außenpolitische Prestige des Landes – gerade gegenüber Bayern, das schon einen internationalen Vertrag mit dem Heiligen Stuhl abgeschlossen hatte – zu sichern und die von den französischen Plänen eines Saarbistums bedrohte territoriale Integrität des Landes uneingeschränkt zu bewahren<sup>124</sup>.

Wenn die württembergischen Parteien aber keine derartigen Vorteile für das Land sahen, blieb faktisch nur die in Baden und in Bayern praktizierte Variante: Das Zentrum

124 Vgl. Dieter GOLOMBEK, Die politische Vorgeschichte des Preussenkonkordats (1929) (VKZG.B 4), Paderborn 1970, 99–104. – Heinz MUSSINGHOFF, Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche (VKZG.B 27), Paderborn 1979, 243–247, u. HÜRTEIN, Deutsche Katholiken (wie Anm. 8), 106f.

musste seine Schlüsselstellung im Weimarer Parteiensystem ausnutzen und versuchen, die anderen Regierungsparteien zur Zustimmung zu bewegen, indem es mit dem Bruch der Koalition drohte. In Bayern hatte dies noch relativ gut funktioniert, aber im mit Württemberg eher vergleichbaren Baden war die Regierungskoalition von Zentrum und SPD, die das Land seit 1919 regiert hatte, daran zerbrochen. Die SPD hatte den Vertrag geschlossen abgelehnt und war in die Opposition gegangen. Das Konkordat war in der Folge nur sehr knapp mit Hilfe von DVP und Wirtschaftspartei durch den Landtag gekommen<sup>125</sup>. In Karlsruhe und München hatte aber die jeweilige katholische Partei eine äußerst starke Stellung, besaß noch weitere Koalitionsoptionen und verfügte über mehr als ein Drittel der Landtagsmandate. Zudem war in beiden Ländern auch die Mehrheit der Bevölkerung katholisch.

All dies war in Württemberg nicht der Fall: Das Land war zu zwei Dritteln evangelisch, die Zentrumsparterie verfügte nur über etwa ein Viertel der Mandate und stellte nie die stärkste Fraktion. Bei den Wahlen von 1924, 1928 und 1932 verlor zudem die Regierung jedes Mal die Landtagsmehrheit, so dass die Zahl der Koalitionsoptionen stark eingeschränkt war. Als 1926–1928 die aussichtsreichsten Konkordatsvorgespräche geführt wurden, stellte das Zentrum nur den kleineren Koalitionspartner, während die Partei des Staatspräsidenten Bazille, die deutschnationale Bürgerparterie, stark vom Protestantismus geprägt war. Eine Weimarer Koalition besaß zudem keine Landtagsmehrheit, so dass auch keine echte Alternative vorhanden war, um die Konservativen mit Hinweis auf andere Optionen zum Nachgeben zu bringen. Nach 1928 musste der neu gewählte Staatspräsident Eugen Bolz dann versuchen, seine Minderheitsregierung um die liberalen Parteien zu erweitern – er musste also Zugeständnisse machen, nicht einfordern. Dazu bestand im württembergischen Zentrum mit seiner agrarisch-ländlichen Struktur eine deutliche Koalitionspräferenz zugunsten der Konservativen (besonders zugunsten des Bauernbundes), so dass ein Koalitionswechsel auf massiven innerparteilichen Widerstand gestoßen wäre.

Außerdem hatte sich in Baden auch gezeigt, dass eine ein Konkordat ablehnende Partei schwerlich durch Druck zur Zustimmung gebracht werden konnte. Stattdessen musste der Versuch des Zentrums, einem widerstrebenden Koalitionspartner ultimativ die Zustimmung zu einem Konkordat abzuverlangen, noch den Eindruck verstärken, dass ein solcher Vertrag allein der Kirche Vorteile bringe. Da diese Furcht in Württemberg besonders verbreitet war, wäre es dem Zentrum wohl nicht einmal gelungen, irgendeine andere Partei für ein Konkordat zu gewinnen. Schon der Versuch, offiziell in Konkordatsverhandlungen einzutreten, hätte aber die jeweilige Regierung wahrscheinlich zum Scheitern gebracht. Der württembergische Zentrumsführer Bolz war aber im Unterschied zu seinem Badener Kollegen Föhr offenkundig nicht bereit, seine Regierungskoalition für ein Konkordat zu riskieren.

Letztlich lag das Scheitern der württembergischen Konkordatspläne wohl hauptsächlich an den konfessionellen, ideologischen und politischen Bedingungen des Landes. Staatspräsident Bolz und Bischof Sproll versuchten auch, dies Pacelli nahe zu bringen. Es ist allerdings aus der württembergischen Aktenlage heraus nicht zu entscheiden, ob dieser die vorgebrachten Bedenken ernst nahm, oder einfach zuerst mit Preußen und Baden verhandelte, weil er diese Länder für wichtiger hielt<sup>126</sup>.

125 Vgl. PLÜCK, Das badische Konkordat (wie Anm. 93), 133–153.

126 Antonius HAMERS hält nach seiner intensiven Bearbeitung der vatikanischen Akten Letzteres für deutlich wahrscheinlicher, vgl. den entsprechenden Aufsatz im vorliegenden Jahrbuch und seine Diplomarbeit.

Die römische Konkordatslehre und die Art, wie Pacelli sie durchzusetzen versuchte, beinhaltete jedenfalls eine so starke Hierarchisierung und Zentralisierung der Kirche selbst und eine so deutliche Verengung der Vielfalt des deutschen Katholizismus auf eine bestimmte Form des Milieus, dass der alte Vorwurf, die Katholiken seien notorisch unzuverlässig und unpatriotisch, wieder massiv aufkam. Dies war wohl auch ein Grund dafür, dass jedes Konkordat in der Weimarer Zeit auf derart heftigen Widerstand bei vielen Protestanten stieß, und dass auch einige liberale Katholiken Konkordate (oder manche ihrer Inhalte) eher fürchteten als begrüßten. Die Haltung des Nuntius blieb dennoch erstaunlich unflexibel, vielleicht weil ihr eine bestimmte Form der Geschichtsdeutung und Theologie zugrunde lag, die stark das Gegeneinander von Himmel und Erde, von Innen und Außen, von Kirche und Welt betonte. Zu dieser Art der Geschichtsdeutung des 19. Jahrhunderts schreibt Andreas Holzem: »Hier zeigt sich auch die Enge und die Selbstgefangenheit eines milieuzentrierten Ansatzes von Geschichtsbewußtsein«<sup>127</sup>. Dieses Geschichtsbewußtsein hat sich vielerorts offenbar auch in der Weimarer Zeit gehalten. Es war für Pacelli wie für viele andere Katholiken kaum möglich, sich daraus zu befreien – ähnliches gilt aber auch für viele Konkordatsgegner. So wurden in der Weimarer Zeit Konkordatsverhandlungen stets Vertretern beider Konfessionen zum Anlass, uralte Vorurteile erneut in die Debatte zu werfen und die Kämpfe des 19. Jahrhunderts gleichsam zu wiederholen.

Wenn aber die Verhandlungen zwischen Regierung und Heiligem Stuhl nur noch als Ringen zwischen Staat und Kirche oder zwischen Katholizismus und Protestantismus wahrgenommen wurden, musste entweder – wie in Preußen – auch für die staatliche Seite ein unabweisbarer Vorteil mit einem Vertrag verbunden sein, oder es kam auf die Stärke der jeweiligen Konfession an: In Baden und Bayern erwies sich die katholische Konfession als überlegen und setzte Landeskonkordate durch. In Württemberg hatte dagegen die protestantische Seite in Bevölkerung und Politik ein starkes Übergewicht und konnte einen Vertrag mit Rom verhindern. Ob der bei Föhr zitierte Satz tatsächlich von Bolz so gesagt wurde oder nicht, er beinhaltet jedenfalls viel Wahres: In Stuttgart wünschte man ein Konkordat mit dem Papst wohl tatsächlich so gern wie einen Vertrag mit dem Teufel – und mancher Katholikenhasser machte zwischen beiden wohl auch keinen großen Unterschied.

127 Andreas HOLZEM, Weltversuchung und Heilsgewißheit. Kirchengeschichte im Katholizismus des 19. Jahrhunderts (Münsteraner Theologische Abhandlungen 35), Altenberge 1995, 179.